



Beschluss des Stadtrats

vom 6. Juli 2022

GR Nr. 2022/132

Nr. 615/2022

Schriftliche Anfrage von Derek Richter und Stephan Iten betreffend unbewilligte Velodemonstration in Wiedikon, Auflistung der blockierten Verkehrsträger, entstandene Kosten für die VBZ, Kenntnisstand und Massnahmen der Stadtpolizei sowie Verhältnismässigkeit des Vorgehens im Vergleich zu anderen Regelverstössen des MIV

Am 6. April 2022 reichten Gemeinderat Derek Richter und Gemeinderat Stephan Iten (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2022/132, ein:

Am Freitagabend, 25. März 2022, fand im Wohnquartier Wiedikon eine unbewilligte Velodemonstration statt. Die Birmensdorferstrasse in Richtung Tramhaltestelle Triemli - sowie anschliessend in die Gegenrichtung - füllte sich mit unzähligen Fahrradfahrern. Auf Trottoirs, Tramgeleisen und auf den Fahrstreifen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) waren überall Fahrräder unterwegs. Einmündungen in die Birmensdorferstrasse - auch Lichtsignalgesteuerte - wurden jeweils sofort durch Abstellen von Fahrrädern blockiert. Die Demonstranten ihrerseits missachteten jegliche Verkehrsvorschriften. Die Demonstration brachte den gesamten motorisierten Individualverkehr, öffentlichen Verkehr (ÖV) und Fussgängerverkehr zum Stillstand.

1. Wurde für diese Aktion auf öffentlichem Grund eine Bewilligung eingeholt und von wann bis wann dauerte die Blockade? Welche Verkehrsträger wurden blockiert? Wir bitten um eine detaillierte Aufstellung unterteilt in MIV und ÖV, letzterer gemäss Linien- und Kursnummern.
2. Welche Kosten entstanden der VBZ durch diese Aktion zum Beispiel in Form von Überstunden für das Fahrpersonal und wie viele Fahrgäste waren betroffen? Entstehen Forderungen der VBZ zuhanden der Stadt Zürich?
3. Wurde zu dieser Demonstration öffentlich aufgerufen und wenn ja, hatte die Stadtpolizei Kenntnis von dieser Demonstration und seit wann?
4. Wurden die Stadtpolizei und/oder andere Blaulichtorganisationen über einen Notfallkanal bezüglich dieser illegalen Demonstration kontaktiert? Wenn ja, wie viele Meldungen erhielten diese bezüglich dieser illegalen Demonstration?
5. Wurde von Seiten Stadtpolizei die Aussage getätigt, dass man nichts gegen diese illegale Demonstration unternehmen könne und/oder wolle? Falls ja, weshalb nicht?
6. Welche weiteren Reaktionen wurden von Seiten Stadtpolizei gegen diese illegale Demonstration unternommen? Waren Einsatzkräfte vor Ort und welche Feststellungen und/oder Massnahmen wurde erhoben?
7. Wie wertet der Stadtrat die Verhältnismässigkeit einer solchen Strassenblockade im Vergleich zur Nulltoleranz-Strategie bei Regelverstössen des MIV (Geschwindigkeit, Parkbussen u.v.m.)?
8. Ist es im Sinne der Gleichbehandlung für andere Verkehrsteilnehmer zum Beispiel möglich, ein Ignorieren eines Rotlichts als Demonstration zu deklarieren, um so einer Bestrafung zu entgehen?
9. Gemäss Artikel 23 der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) der Stadt Zürich vom 6. April 2011 bedarf der Betrieb von Lautsprechern im Freien einer polizeilichen Bewilligung. Lag eine solche vor? Falls nein: Erfolgte eine Verzeigung deswegen oder wurden andere Sanktionen ausgesprochen?
10. Wurden die Personalien der Personen vor Ort aufgenommen und kam es in der Folge zu Sanktionen irgendwelcher Art? Im positiven Fall bitten wir um eine Auflistung über die Herkunft dieser Personen.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:



2/5

Die weltweite Bewegung Critical Mass, eine Aktionsform, die in gemeinsamen Ausfahrten mit dem Velo besteht, ist mit Unterbrüchen seit Jahren in Zürich und zunehmend auch in anderen Schweizer Städten präsent. Für den monatlich wiederkehrenden Anlass wird in den sozialen Medien aufgerufen, wobei aber darauf hingewiesen wird, dass es sich dabei nicht um eine Demonstration handle. Bewilligungsgesuche für die Durchführung der Critical Mass gehen jeweils nicht ein. Die Fahrten finden ohne Bewilligung statt.

Vor dem Hintergrund der verfassungsmässigen Grundrechte toleriert die Stadtpolizei Zürich Demonstrationen in Ausnahmefällen auch ohne Bewilligungen, da die Auflösung einer friedlichen Demonstration nur wegen einer fehlenden Bewilligung unverhältnismässig wäre.

Der Stadtrat verweist in diesem Zusammenhang auch auf seine Antworten auf die Schriftliche Anfrage GR Nr. 2020/292 betreffend Umgang mit Demonstrationen von Critical Mass, Gründe für das unterschiedliche polizeiliche Vorgehen bei den Demonstrationen im Mai und Juni 2020 und Möglichkeiten für eine Durchführung in legalem Rahmen sowie Stellungnahme zum Vorwurf der strafrechtlichen Begünstigung oder sonstigen Verletzungen von Amtspflichten oder der Rechtsgleichheit.

Frage 1

Wurde für diese Aktion auf öffentlichem Grund eine Bewilligung eingeholt und von wann bis wann dauerte die Blockade? Welche Verkehrsträger wurden blockiert? Wir bitten um eine detaillierte Aufstellung unterteilt in MIV und ÖV, letzterer gemäss Linien- und Kursnummern.

Beim zuständigen Büro für Veranstaltungen der Stadtpolizei wurde weder ein Demonstrationsgesuch eingereicht noch wurde eine Veranstaltungsbewilligung ausgestellt.

Die Einschränkungen des motorisierten Individualverkehrs werden weder von den begleitenden Dialogteams der Stadtpolizei noch der Verkehrspolizei detailliert erfasst.

Auch in Bezug auf den öffentlichen Verkehr verunmöglichen die sich wandelnden Auswirkungen der Critical Mass ein detailliertes Erfassen der betroffenen Abschnitte und Kurse. Die VBZ konzentrieren sich jeweils darauf, aufgrund der Länge des Umzugs der Critical Mass anhand von Spitze- und Schlussmeldungen die betroffenen Korridore zu sperren und nicht übermässig viele Fahrzeuge in gesperrte Abschnitte zu leiten und wo möglich ihre Fahrzeuge fernhalten. Namentlich in den Sommermonaten wird durch die vielen Teilnehmenden ab 19.00 Uhr das ganze Tramliniennetz kontinuierlich aus dem Fahrplan gebracht und diverse Buslinien werden gestört. Während bei einer angemeldeten, bekannten Demonstration das Betriebsgeschehen proaktiv an die zu erwartende Störung angepasst wird, gelingt dies bei der Critical Mass nicht. Die unbekannte Route und das spontane Verhalten der Spitze ermöglichen nur ein reaktives Verhalten. Versuche, die Route zu antizipieren, sind bisher misslungen.



3/5

Frage 2

Welche Kosten entstanden der VBZ durch diese Aktion zum Beispiel in Form von Überstunden für das Fahrpersonal und wie viele Fahrgäste waren betroffen? Entstehen Forderungen der VBZ zuhanden der Stadt Zürich?

Bei den VBZ wurden am 25. März 2022 Mehrleistungen von insgesamt etwa 34 Stunden erbracht. Diese setzen sich hauptsächlich aus verlängerten Dienstzeiten von Fahrpersonal (etwa 25 Stunden) sowie Mehrleistungen bei der Disposition für die Vorbereitung am Vorabend und für verlängerte Dienste zusammen. Hinzu kommen die Anzahl Stunden, die Mitarbeitende des Ereignismanagements anstelle ihrer angestammten, üblichen Tätigkeit aufgewendet haben: Am 25. März 2022 wurden für die Unterstützung der Leitstelle und den Fahrdienst vier Mitarbeitende während jeweils 6 Stunden zusätzlich in den Dienst genommen.

Die genaue Anzahl Einsteigende am 25. März 2022, die unmittelbar durch die Critical Mass und mittelbar durch Folgestaus betroffen wurde, kann von den VBZ nicht erfasst werden. Das verwendete Zählsystem in den Fahrzeugen ist nur darauf ausgelegt, auf Basis einer geschichteten Stichprobe Nachfrageveränderungen auf ein Jahr zu ermitteln. In Kombination mit der Verspätungssituation vom 25. März 2022 lässt sich errechnen, dass grob 10 000 Einsteigende von Verspätungen betroffen waren. Das spontane Verhalten der Critical Mass erschwerte eine rechtzeitige Fahrgastinformation für Ersatzverbindungen und Umsteigmöglichkeiten.

Die Auswirkungen vom 25. März 2022 waren zunächst mässig. Gegen 19.00 Uhr startete der Umzug ab Bürkliplatz mit geschätzten 500 Teilnehmenden. Dies führte zu einer Durchfahrtszeit von der Spitze bis zum Schluss von acht bis zehn Minuten. Diese Zeitdauer ermöglichte zuerst weitestgehend, die betroffenen Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs auffahren zu lassen und die danach entstandenen Verspätungen zu korrigieren. Später erhöhte sich die Teilnehmendenzahl auf ungefähr 2000 und die Durchfahrtszeiten bewegten sich zwischen 20 und 30 Minuten. Je nach Abschnitt waren unterschiedlich viele Eingriffe in das Verkehrssystem nötig. Im Verlauf des Abends nahm die Teilnehmendenzahl wieder ab. Beim Einfahren ins Triemli waren die Auswirkungen bereits geringer als in der Mitte der Umzugsroute. Gegen 23.00 Uhr konnte der Betrieb wieder normalisiert werden.

Finanzielle Forderungen der VBZ gegenüber der Stadt Zürich entstehen keine.

Frage 3

Wurde zu dieser Demonstration öffentlich aufgerufen und wenn ja, hatte die Stadtpolizei Kenntnis von dieser Demonstration und seit wann?

Bei Critical Mass handelt es sich um eine weltweite Bewegung. Bereits seit Jahren findet diese Veranstaltung jeweils am letzten Freitag im Monat statt. In den sozialen Medien wurde bisher auf die Veranstaltung hingewiesen. Demzufolge hat auch die Stadtpolizei Kenntnis über die Durchführung der Critical Mass erhalten.



4/5

Frage 4

Wurden die Stadtpolizei und/oder andere Blaulichtorganisationen über einen Notfallkanal bezüglich dieser illegalen Demonstration kontaktiert? Wenn ja, wie viele Meldungen erhielten diese bezüglich dieser illegalen Demonstration?

Bei der Stadtpolizei gingen keine Meldungen über einen Notfallkanal zu dieser Demonstration ein. Dies dürfte auch darauf zurückzuführen sein, dass die Stadtpolizei an dieser Veranstaltung mit uniformierten Mitarbeitenden präsent war. Mündliche und schriftliche Beschwerden zu den Critical Mass gehen bei verschiedenen Stellen der Stadtverwaltung ein.

Frage 5

Wurde von Seiten Stadtpolizei die Aussage getätigt, dass man nichts gegen diese illegale Demonstration unternehmen könne und/oder wolle? Falls ja, weshalb nicht?

Die Stadtpolizei hat keine solche Aussage gemacht und stützt diese Aussage nicht. Falls eine solche Aussage von einer oder einem Mitarbeitenden der Stadtpolizei geäußert wurde, dann handelt es sich dabei um eine persönliche Meinung.

Die Stadtpolizei kann durch die Begleitung der Veranstaltung deeskalierend auf die verschiedenen Anspruchsgruppen einwirken.

Frage 6

Welche weiteren Reaktionen wurden von Seiten Stadtpolizei gegen diese illegale Demonstration unternommen? Waren Einsatzkräfte vor Ort und welche Feststellungen und/oder Massnahmen wurde erhoben?

Die Veranstaltung wurde durch die Stadtpolizei Zürich mit einem adäquaten Aufgebot begleitet. Im Rahmen des Abschlusses auf dem Sechseläutenplatz wurde durch den verantwortlichen Einsatzleiter die Sicherstellung eines Anhängers samt DJ-Pult veranlasst. Die beteiligten Personen hatten sich geweigert, die Musik auszumachen.

Frage 7

Wie wertet der Stadtrat die Verhältnismässigkeit einer solchen Strassenblockade im Vergleich zur Nulltoleranz-Strategie bei Regelverstössen des MIV (Geschwindigkeit, Parkbussen u.v.m.)?

Der Stadtrat mahnt zur Beachtung der geltenden rechtlichen Vorgaben, die für gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grunds eine Bewilligungspflicht vorsehen (Art. 13 Abs. 2 Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Zürich [APV, AS 551.110]).

Der Einsatz der Polizei hat sich an den verfassungsmässig garantierten Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu halten. Bei Demonstrationen ist eine Auflösung je nach Grösse oftmals nur mit Gewaltmitteln und unter Gefährdung der Teilnehmenden sowie allenfalls auch von Drittpersonen möglich.

Dasselbe gilt in entsprechend reduziertem Masse auch für eine Intervention bzw. Ahndung von Regelbrüchen. Die Entscheidung, ob und wann bei einer Demonstration polizeilich interveniert wird, liegt beim verantwortlichen Einsatzleiter oder der verantwortlichen Einsatzleiterin und hängt von den jeweiligen, anlassbezogenen Umständen, den Handlungsrichtlinien des Kommandos der Stadtpolizei und der Lagebeurteilung ab.



5/5

Somit bestehen keine Diskrepanzen in Bezug auf die Verhältnismässigkeit zur Verzeigungspraxis der Stadtpolizei in anderen Situationen. Eine lückenlose polizeiliche Kontrolle des Verkehrsgeschehens und eine umfassende Ahndung von Regelbrüchen gibt es in der Stadt Zürich nicht, auch nicht bezüglich Geschwindigkeiten des motorisierten Verkehrs oder der Parkierung.

Frage 8

Ist es im Sinne der Gleichbehandlung für andere Verkehrsteilnehmer zum Beispiel möglich, ein Ignorieren eines Rotlichts als Demonstration zu deklarieren, um so einer Bestrafung zu entgehen?

Das Ignorieren eines Rotlichts kann nicht als Demonstration qualifiziert werden.

Frage 9

Gemäss Artikel 23 der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) der Stadt Zürich vom 6. April 2011 bedarf der Betrieb von Lautsprechern im Freien einer polizeilichen Bewilligung. Lag eine solche vor? Falls nein: Erfolgte eine Verzeigung deswegen oder wurden andere Sanktionen ausgesprochen?

Die Veranstaltung war nicht bewilligt. Demnach lag auch keine Bewilligung für den Betrieb von Lautsprechern vor. Wie in Antwort 6 erwähnt, wurde am Ende der Veranstaltung eine Lautsprecheranlage sichergestellt. Die mutmasslich verursachenden Personen werden zur Anzeige gebracht.

Frage 10

Wurden die Personalien der Personen vor Ort aufgenommen und kam es In der Folge zu Sanktionen irgendwelcher Art? Im positiven Fall bitten wir um eine Auflistung über die Herkunft dieser Personen.

Im Verlauf der Veranstaltung wurden zwei Personen kontrolliert. Eine Person ist in der Stadt Zürich wohnhaft, die zweite in einer anderen Gemeinde im Kanton Zürich.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cucho-Curti